Dieses Formular dient:

- Als Erklärung zur Berücksichtigung des Pendlerpauschales und des Pendlereuro durch den Arbeitgeber. In diesem Fall übermitteln Sie bitte das Formular dem Arbeitgeber, der es zum Lohnkonto zu nehmen hat. Beachten Sie bitte, dass Sie verpflichtet sind, alle Umstände, die sich auf das Pendlerpauschale oder den Pendlereuro auswirken, dem Arbeitgeber innerhalb eines Monats zu melden.

Als Nachweis zur Berücksichtiauna des Pendlerpauschales und des Pendlereuro im Rahmen der Arbeitnehmer- bzw. Einkommensteuerveranlagung. In diesem Fall tragen Sie das Pendlerpauschale (Betrag siehe unten) unter der Kennzahl 718 und den Pendlereuro (Betrag siehe unten) unter der Kennzahl 916 im Formular L1 bzw. E1 ein. Bitte übermitteln Sie in diesem Fall das Formular nicht dem Finanzamt. Bewahren Sie es aber mindestens 7 Jahre für eine etwaige Überprüfung durch das Finanzamt auf.

Erklärung/Nachweis zur Berücksichtigung des Pendlerpauschales und des Pendlereuro

(für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte gemäß § 16 Abs. 1 Z 6 Einkommensteuergesetz 1988)

Familien- oder Nachname und Vorname der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers

Anschrift der Wohnung

Stelzhamerstraße 10, 4050 Traun

Anschrift der Arbeitsstätte

Freistädter Straße 400, 4040 Linz

Es wird kein arbeitgebereigenes KFZ für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zur Verfügung gestellt. Ich lege die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte an mehr als 10 Tagen im Kalendermonat zurück.

Tag der Abfrage: **Donnerstag, 10.04.2025** Arbeitsbeginn: 06:00 Abgefragter Tag: Freitag, 11.04.2025 Arbeitsende: 16:30

Das Pendlerpauschale beträgt 372 Euro jährlich/31,00 Euro monatlich Der Pendlereuro beträgt 32,00 Euro jährlich/2,67 Euro monatlich

In den Monaten Mai 2022 bis Juni 2023 sind für die Ermittlung des Pendlerpauschales und des Pendlereuro die Werte gemäß § 124b Z 395 EStG 1988 zusätzlich zu berücksichtigen.

Im Zeitraum Mai 2022 bis Juni 2023 erhöht sich das Pendlerpauschale um 15,50 Euro monatlich. Im Zeitraum Mai 2022 bis Juni 2023 erhöht sich der Pendlereuro um 8,00 Euro monatlich.

Die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist an mehr als der Hälfte der Arbeitstage auf der überwiegenden Strecke nicht möglich oder nicht zumutbar.

Die schnellste Strecke (Autokilometerangabe) zwischen Wohnung und Arbeitsstätte beträgt (gerundet)

16 km

Ich kann ein öffentliches Verkehrsmittel aus folgendem Grund nicht benützen:

Die Benützung des Massenbeförderungsmittels ist aufgrund der Fahrzeit mit dem Massenbeförderungsmittel oder aufgrund der Tatsache, dass kein Massenbeförderungsmittel verkehrt, unzumutbar.

Sofern ich diese Erklärung meiner Arbeitgeberin/meinem Arbeitgeber vorlege, werde ich jede Änderung der Voraussetzungen, z.B. einen Wohnungswechsel, innerhalb eines Monats meiner Arbeitgeberin bzw. meinem Arbeitgeber bekanntgeben. Ich weiß, dass ich mich eines Finanzvergehens schuldig mache, wenn ich durch unrichtige Angaben oder unterlassene Meldungen das Pendlerpauschale und den Pendlereuro in Anspruch nehme; außerdem muss ich die zu wenig bezahlte Lohnsteuer nachzahlen.

Datum, Unterschrift der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers

34-EDV Bundesministerium für Finanzen

Hinweise für die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber

Diese Erklärung ist zum Lohnkonto zu nehmen und verbleibt bei diesem. Bei offensichtlich unrichtigen Angaben sind Pendlerpauschale sowie Pendlereuro nicht zu berücksichtigen.

